

An die  
Gemeinde Altrei  
Rathausplatz 1  
39040 Altrei  
[info@altrei.eu](mailto:info@altrei.eu)

Bitte die gesetzlich  
vorgeschriebene  
Stempelmarke  
(16,00 €) anbringen.  
Anderfalls siehe  
Erklärung Punkt 1.

**Antrag für die Gewährung eines Beitrages im Bereich Landschaftspflege für die Errichtung, Erhaltung und Erneuerung von Trockenmauern im Gemeindegebiet von Altrei** im Sinne der gleichnamigen Verordnung, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 5 vom 09.02.2022

Der/Die Unterfertigte  geb. am

in  wohnhaft in: Straße

Nr.  PLZ  Gemeinde

Tel.  E-mail:

Steuernummer des/der Unterfertigten:

Mehrwertsteuernr. des/der Unterfertigten:

in seiner/ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer der Gp./Gp.en

in K.G. Altrei

## e r s u c h t

die **Gemeinde Altrei** um die Gewährung eines finanziellen Beitrages für die:

Errichtung

Erhaltung/Erneuerung

von **Trockenmauern**

auf der/den Gp./Gp.en

mit einer vertikalen Sichtfläche von insgesamt  m<sup>2</sup>

Für die Errichtung, Erhaltung und Erneuerung von Trockenmauern im Gemeindegebiet von Altrei kann ein Beitrag von **60,00 Euro pro m<sup>2</sup> vertikale Sichtfläche** gewährt werden.

Als Trockenmauer versteht sich ausschließlich ein aus ortstypischen Naturstein gemauertes Bauwerk. Zyklopenmauern fallen nicht in diese Kategorie. Die Sichtfläche der einzelnen Steine darf daher die für die fachgerecht errichtete Trockenmauer angemessene Größe nicht überschreiten. Werden größere Steine verwendet, welche die Charakteristik der Trockenmauer beeinträchtigen, kann der Beitrag bis zu 50% reduziert werden.

## Zeitlicher Ablaufplan der Durchführung der Arbeiten:

Der/die Antragsteller/-in erklärt, dass mit der Durchführung der Arbeiten ab

begonnen wird und das Vorhaben/Projekt am

abgeschlossen/fertiggestellt wird

(innerhalb von 3 Jahren ab dem Datum der Gesuchseinreichung).

## Erklärungen

### 1. Stempelmarke

Der/Die Unterfertige erklärt,

dass der gegenständliche Antrag auf elektronischem Wege übermittelt wird und hierfür am  die Stempelmarke in Höhe von 16,00 Euro mit dem eindeutigen elektronischen Code  erworben wurde und sie ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden.

dass die Stempelmarke laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“: Punkt 16 (Öffentliche Körperschaft), Punkt 27 bis (Onlus) oder laut G. 266/91, Art. 8 und L.G. 11/93: die im Landesvolontariatsregister eingetragenen Körperschaften, nicht geschuldet wird.

### 2. Datenschutz

Der/Die Unterfertige erklärt, gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, abrufbar unter dem Link "Datenschutz" der Gemeinde oder einsehbar in den Räumlichkeiten des Rathauses.

Ort und Datum

Unterschrift \_\_\_\_\_

*Dem Ansuchen sind beizulegen:*

1. Baurechtliche und landschaftliche Genehmigung
2. Mappenblatt
3. Fotodokumentation
4. Kopie Identitätskarte